

Moritz Wiegert in Plauen i. B. (nur direkt).
Johnson, E.: Geschichtliches üb. Burgstein im Vogtland u. seine
Umgebung. Mit 1 Lageplan der Kirchenruinen. 12°. (31 S.)
—, 30

Verzeichnis künstig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

E. Appelhans & Comp. in Braunschweig. 3719
Bertram, Schulbotanik. 5. Aufl. Geb. 1 M 60 J.
Heinemann, deutsches Lesebuch f. Volksschulen. II. Teil. 10. Aufl.
Geb. ca. 1 M 60 J.
Sommer, kleine Erdkunde. 2. Aufl. Kart. 60 J.

Otto Endlin in Berlin. 3728
Koch, der otitische Kleinhirnabscess. 3 M.
Falkenberg, die Pflege Geisteskranker. Kart. 1 M.

Gesellschaft für graphische Industrie in Wien. 3725
Bondy, die Beschäftigung des Kindes. Brosch. 1 M 50 J.

C. L. Hirschfeld in Leipzig.	3729
Frank, das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst dem Ein- führungsgez. 8 M 60 J; geb. 10 M 60 J.	
Art. Institut Orell Füssli in Zürich.	3727
Mindes, Manuale der neuen Arzneimittel. Geb. 4 M 60 J.	
R. & J. Kochler Sortiments-Conto in Leipzig.	3729
Brock, quaestiorum grammaticarum capita duo. 3 M.	
Erwin Raegle in Stuttgart.	3729
Chun, die Beziehungen zwischen dem arktischen und antark- tischen Plankton. Ca. 2 M 50 J.	
Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) in Berlin.	3728
Parzer-Mühlbacher, Aufnahme mit Röntgenstrahlen. Ca. 1 M 80 J. Hanneke, das Celloidinpapier. Ca. 3 M. Schultz-Hencke, Photograph. Retouche. 3. Aufl. Ca. 2 M 50 J; geb. ca. 3 M.	
Hugo Steinitz Verlag in Berlin.	3727
Hauer, Entgleist! 1 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Beschlüsse des Kongresses von Monaco

(19. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale, abgehalten in Monaco vom 17. bis 24. April 1897).

A. Beschlüsse betreffend die Litterar-Union.

I. Revision der Berner Uebereinkunft.

1. **Musikalische Werke.** Der Schlusssatz des Artikels 9 der Berner Konvention, der mit dem im Artikel 2 ohne Einschränkung aufgestellten Grundsatz in direktem Widerspruch steht, sollte aufgehoben werden.*). Jedenfalls ist es wünschenswert, daß die Anwendung dieses Absatzes ausschließlich auf die zum erstenmal in denjenigen Verbänden veröfentlichten Werke beschränkt werde, deren Landesgesetz eine ähnliche Bestimmung aufweist.

2. **Mechanische Musikinstrumente.** Die Aufhebung der Ziffer 3 des Schlusssprotokolls ist wünschenswert**). Sollte sie noch beibehalten werden, so spricht der Kongreß den Wunsch aus, es möchte durch eine der italienischen Gesetzgebung entnommene Bestimmung festgestellt werden, daß dem Autor während der Dauer seines Rechtes auf das Originalwerk eine Entschädigung von 5 Prozent vom Verkaufserlös der Wiedergaben zugesichert werde.

II. Rechtsversicherungsgebühr und Urteilsvollstreckung.

1. Der Kongreß spricht sich dahin aus, daß in den auf litterarisches und künstlerisches Eigentum bezüglichen Rechtsstreitigkeiten dem Beklagten nicht mehr gestattet werden sollte, die Einrede der Rechtsversicherungsgebühr zu erheben, sofern die Parteien einem der Verbundstaaten angehören.

2. Ist ein der Rechtsversicherungsgebühr enthobener Fremder mit seiner Klage abgewiesen und zu Schadenersatz verurteilt worden, so wird dieses Urteil in den Verbundstaaten nach einem noch zu bestimmenden Vollstreckungsmodus rechtskräftig.

III. Ausdehnung der Union.

1. Die Association littéraire artistique internationale wird gebeten, eine einheitliche Studienkommission

*) Es handelt sich um den im 3. Absatz des Art. 9 gesordneten ausdrücklichen Vorbehalt des Aufführungsberechtes, der für herausgegebene musikalische Werke verlangt wird, während Artikel 2 der Konvention nur die Erfüllung der Formlichkeiten im Ursprungsland vorsieht.

**) Diese Ziffer 3 des Schlusssprotokolls der Berner Konvention lautet bekanntlich dahin, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe von geschützten Musikstücken dienen, nicht als Nachdruck angesehen werden darf.

zu bestellen, die beauftragt wird, speziell an der Vorbereitung der Reform der inneren Gesetzgebungen in fortschrittlichem Sinne und an der Ausdehnung der Berner Union zu arbeiten.

2. Diese Kommission wird sich bestreben, in den Nichtverbandsländern Lokalkomitees zu bestellen und von diesen die Absaffung von Einzelaussäzen zu verlangen, die nach einem einheitlichen Plane den gesetzlichen und vertraglichen Rechtszustand jedes solchen Landes, sowie die zur Herbeiführung einer fortschrittlichen Regelung dienlichen Maßnahmen angeben sollen.

B. Verschiedene Beschlüsse.

I. Betreffend die zu schützenden Werke.

a) **Öffentliche und private Aktenstücke.** — 1. Die in den Archiven oder öffentlichen Bibliotheken entdeckten Aktenstücke können nicht zum Gegenstand von Urheberrechten werden. — 2. Grundsätzlich darf ein privates Aktenstück nur mit Genehmigung des Vertreters des Verfassers desselben veröffentlicht werden, es sei denn, es habe jeden vertraulichen Charakter eingeblüht.

b) **Zeitungsaufsätze und Nachrichten.** — 1. Es ist zu wünschen, daß die Zeitungsaufsätze wie alle anderen Geisteswerke, d. h. ohne daß ein besonderer Vorbehalt nötig wäre, geschützt werden. Jedoch ist für Zeitungsaufsätze ein Recht, sie nach Maßgabe der Bedürfnisse der politischen Erörterungen zu citieren, anzuerkennen. — 2. Die Wiedergabe einer bloßen Zeitungsnachricht ist dann untersagt, wenn sie den Charakter eines unlauteren Wettbewerbes annimmt.

c) **Musikalische Kompositionen.** — Kompositionen haben auf gleichen Schutz und gleiche Behandlung wie die andern Geisteswerke Ansrecht.

d) **Wirkung der Veräußerung von Kunstwerken.** — Der Kongreß bestätigt neuerdings den Grundsatz, daß die Abtretung des Originalkunstwerks nicht ohne weiteres die Entäußerung des Rechtes zur Wiedergabe desselben nach sich zieht, und spricht den Wunsch aus, es möchten diejenigen Urheberrechtsgezege, die diesen Grundsatz noch nicht anerkennen, ihn in kürzester Frist aufnehmen.

e) **Architektonische Werke.** — Der Kongreß von Monaco erneuert den Wunsch, es möchten die Werke der Architektur hinsichtlich ihres Schutzes den andern Werken der graphischen und plastischen Künste gleichgestellt werden.

f) **Eigentum am Phototyp (Negativ).** — 1. Das materielle Eigentum am Negativ gehört demjenigen, der es selbst oder durch Untergebene hat herstellen lassen. — 2. Das Recht,